




FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 03/2022

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Ab Seite 3



Prüftermin- Vergabe nicht mehr akzeptabel

Foto: (c) computerdesign Pixabay

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Theorie:
Präsenzunterricht
gewünscht
Ab Seite 12

Verwaltungsgericht: kein
„Nachsitzen“ des Fahrlehrers
bei Verstoß gegen DVR Konzept
Ab Seite 16

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

• Impressum	2
• Spruch des Monats	2
• Prüftermin-Vergabe nicht mehr akzeptabel	3
• Neuer Ausbildungsnachweis	5
• UWG-Novelle 2022: Die wichtigsten Änderungen im Überblick	8
• Theorie: Präsenzunterricht gewünscht	12
• Wie viele Stunden für Grundausbildung	14
• SRK-Seminare	15
• Verwaltungsgericht: Kein "Nachsitzen" des Fahrlehrers bei Verstoß gegen DVR Konzept	16

IMPRESSUM

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber

Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965
E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015

SPRUCH DES MONATS

"Der Staatsapparat ist ein Zwangs- und Unterdrückungsapparat. Das Wesen der Staatstätigkeit ist, Menschen durch Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zu zwingen, sich anders zu verhalten, als sie sich aus freiem Antrieb verhalten würden."

Ludwig von Mises (1881-1973)
österreichisch-amerikanischer Wirtschaftswissenschaftler



PRÜFTERMINVERGABE NICHT MEHR AKZEPTABEL

Seit vielen Monaten werden die zugelassenen Prüforganisationen zurecht bundesweit von Fahrschulen und Fahrerlaubnisbewerbern an den Pranger gestellt. Das Maß ist voll! Die langen Wartezeiten auf Prüftermine

sind einfach nicht mehr hinnehmbar. Daher richtete der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) folgenden Appell direkt an den Bundesverkehrsminister und pocht dringend auf Abhilfe.

Herrn Staatsminister
des Bundesministeriums für
Digitales und Verkehr
Dr. Volker Wissing

Terminvergabe für praktische Fahrerlaubnisprüfungen

Sehr geehrter Herr Bundesminister, seit über einem Jahr erreichen den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) nahezu täglich Beschwerden von Mitgliedern über die mehr als inakzeptable Situation der Zuteilung von Prüfterminen für die praktische Fahrerlaubnisprüfung. Die von den Bundesländern jeweils beliebigen Prüforganisationen sind trotz aller Bemühungen nicht mehr in der Lage, auch nur annähernd zeitnahe Prüftermine an die Fahrschulen zu vergeben bzw. die von den Fahrschulen gewünschte Anzahl an Prüfungen zu berücksichtigen. Kontinuierliche Diskurse mit unseren Landesgeschäftsstellen zeigen, dass diese unzumutbare Situation in nahezu allen Bundesländern anzutreffen ist und daraus ein umgehender Handlungsbedarf resultiert.

Daher sieht sich der IDF als Interessenvertreter der Fahrlehrerschaft

in der Pflicht, Sie persönlich über diesen Missstand zu informieren und bittet Sie eindringlich, baldmöglichst Abhilfe zu schaffen. Dies würde unter anderem zu einer deutlichen Deeskalation sowohl zwischen Fahrschulen und Prüforganisationen aber insbesondere auch zwischen Fahrschulen und Fahrerlaubnisbewerbern beitragen, die durch zum großen Teil enorm lange Wartezeiten auch mit einer höheren Kostenbelastung durch zusätzliche Fahrstunden rechnen müssen.

Die geschilderte Problematik besteht seit Einführung der verlängerten Dauer der praktischen Fahrerlaubnisprüfung im Januar 2021. Die seither aufzuwendende Mehrzeit pro Prüfungsfahrt konnte von den Prüforganisationen bis heute nicht durch eine Erhöhung der Personaldecke kompensiert werden. Infolge des drastischen Mangels an dafür qualifizierten Fachkräften dürfte dies auch in Zukunft kaum gelingen. Die in mehreren Gesprächsrunden geäußerten allgemeine Beschwichtigungen und versprochenen zusätzlichen Anstrengungen wie etwa „Sofortlösungen“ durch eine Ausweitung des Terminangebots auf Samstage oder etwa ein flexibler Einsatz des

Prüfpersonals in besonders betroffenen Prüforten zeigten bisher in keiner Weise den erhofften positiven Effekt.

Die praktikabelste und zeitlich schnellste Lösung sieht der IDF ausschließlich in der Rücknahme der seit 1. Januar 2021 geltenden Prüfzeitverlängerung und/oder in deren zeitlich flexibler Gestaltung. So könnte beispielsweise für die Fahrerlaubnisklasse B als Prüfzeit eine Zeitspanne zwischen 30 und 55 Minuten festgelegt werden. Damit wäre es möglich, dass zumindest pro Prüfer und Prüfungstag zwei zusätzliche Termine angeboten werden können.

Diese Maßnahme wäre der Verkehrssicherheit in keiner Weise abträglich, denn unserer Meinung nach sind Fahrerlaubnisprüfer aufgrund ihrer hohen Fachkompetenz sehr wohl in der Lage, auch ohne eine zwingende zeitliche Ausdehnung der Prüfung zu entscheiden, inwieweit der Fahrerlaubnisbewerber imstande ist, verantwortungsbewusst am Straßenverkehr teilzunehmen.

Eine Zulassung weiterer Prüforganisationen war für den IDF bisher kein ernsthaftes Thema. Die nunmehr bereits seit Monaten bundes-



weit existierenden nicht wirkungsvoll lösbaren Terminprobleme lassen diesen Aspekt für die weitere Zukunft jedoch in einem völlig neuen Licht erscheinen.

Für eine zeitnahe Entschärfung der bestehenden prekären Situation plädiert der Interessenverband

Deutscher Fahrlehrer (IDF) jedoch nach wie vor vehement dafür, unter Beibehaltung der aktuell gültigen Gebührenordnung die bestehende gesetzlich geregelte Prüfzeit umgehend wieder auf den Stand **vor** dem 1. Januar 2021 zurückzuführen, zumindest jedoch die Prüfzeit flexibel zu gestalten.

Aufgrund der hohen Bedeutsamkeit dieser Problematik bitten wir Sie um Ihre persönliche aktive Unterstützung unseres Lösungsvorschlags und um Rückmeldung.

**Mit freundlichen Grüßen,
Interessenverband
Deutscher Fahrlehrer**

Mitglied werden!

IDFL.DE

Interessenverbände
Deutscher
Fahrlehrer e.V. (IDF)

ANZEIGE

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG § 18 ABS. 1 SATZ 1 NR. 5 FAHRLG

21. bis 30. November 2022, Kosten: 900 Euro

Anmeldung unter Tel. 08221-31905
(Montag bis Donnerstag 11-17 Uhr, Freitag 11-14 Uhr)
oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

Bitte beachten Sie, dass der neue Ausbildungsnachweis **nicht mehr** zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisprüfung verwendet werden kann, um den Abschluss der Ausbildung zu bescheinigen.

Entsprechend der FeV hat der Bewerber dem amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. Prüfer vor

der Theorieprüfung in geeigneter Form eine Bescheinigung des Inhabers der Fahrschule oder der zur Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellten Person zu erbringen, aus der ersichtlich ist, dass die nach § 4 Abs. 1a, Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der FahrerschAusbO erforderlichen Ausbildungsinhalte der zu prüfenden

Klassen absolviert wurden, und der Abschluss der theoretischen Ausbildung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der FahrerschAusbO festgestellt ist. Wie diese Bescheinigung letztendlich konkret aussehen muss, hat der Gesetzgeber nicht näher festgelegt. Sie muss aber auf jeden Fall die im folgenden Mustervorschlag des IDF aufgeführten Inhalte aufweisen.

Fahrschule Mustermann
Musterstraße 20
88000 Musterdorf

Bestätigung des Abschlusses der theoretischen Ausbildung

Hiermit wird bestätigt, dass nach § 4 Absatz 1a Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung alle erforderlichen Ausbildungsinhalte der zu prüfenden Fahrerlaubnisklasse absolviert wurden und der Abschluss der theoretischen Ausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung festgestellt ist.

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Fahrerlaubnisklasse	
Datum des Abschlusses der Ausbildung	

Bestätigung des*der Inhaber*in der Fahrschule bzw. der zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person

Unterschrift



Bezüglich der praktischen Fahrerlaubnisprüfung gilt Folgendes: Der Bewerber hat dem amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. Prüfer vor der praktischen Fahrerlaubnisprüfung in geeigneter Form eine Bescheinigung des Inhabers der Fahrschule oder der zur Leitung des

Ausbildungsbetriebs bestellten Person zu erbringen, aus der ersichtlich ist, dass alle vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte der zu prüfenden Klasse gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der FahrschAusbO absolviert wurden, und der Abschluss der praktischen Ausbildung gemäß § 6 Abs. 2 Satz

1 der FahrschAusbO festgestellt ist. Auch hier hat der Gesetzgeber nicht näher festgelegt, wie diese Bescheinigung letztendlich konkret auszu-sehen hat. Auf jeden Fall müssen wiederum alle im folgenden Mustervorschlag des IDF aufgeführten Inhalte aufgeführt sein.

Fahrschule Mustermann

Musterstraße 20

88000 Musterdorf

Bestätigung des Abschlusses der praktischen Ausbildung

Hiermit wird bestätigt, alle vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte der zu prüfenden Fahrerlaubnisklasse gemäß § 5 Absatz 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung absolviert wurden und der Abschluss der praktischen Ausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 der Fahrschüler-Ausbildungs-ordnung festgestellt ist.

Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Fahrerlaubnisklasse		
Datum des Abschlusses der Ausbildung		

Bestätigung des*der Inhaber*in der Fahrschule bzw. der zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person

Unterschrift

UWG-NOVELLE 2022 – DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Am 28. Mai 2022 tritt das novellierte Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft. Das neue UWG enthält unter anderem neben neuen Unlauterkeitstatbeständen für den Online-Bereich (Rankings in Trefferlisten, Kundenbewertungen) auch Regelungen zum Influencer Marketing und zur sog. Dual Quality. Daneben werden erstmalig auf der Rechtsfolgenseite ein Schadensersatzanspruch für Verbraucher und ein neuer Bußgeldtatbestand für grenzüberschreitende Wettbewerbsverstöße verankert.

Zum Hintergrund

Hintergrund der Novellierung ist die Umsetzung der sog. Omnibus-Richtlinie (EU) 2019/2161 als Teil des „New Deal for Consumers“ bzw. das Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht, mit dem die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird. Zu den wichtigsten Neuerungen zählen folgende Tatbestände:

Irreführung bei og. Dual-Quality

Einen eigenen Verbotstatbestand erhält die Handlung, Waren in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als identisch mit einer in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellten Ware zu vermarkten, sofern sich diese in ihrer Zusammensetzung oder in ihren Merkmalen wesentlich voneinander unterscheiden. Der neue Irreführungstatbestand soll hingegen nicht erfüllt sein, sofern die Unterschiede durch legitime und objektive Faktoren gerechtfertigt sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 UWG n.F.). Als Recht-

fertigungsgründe werden in den Erwägungsgründen der Richtlinie unter anderem spezielle Vorgaben im nationalen Recht oder auch die Verfügbarkeit und Saisonabhängigkeit von Rohstoffen genannt. Ausgelöst wurde die Forderung nach einem neuen Verbotstatbestand zur sog. Dual Quality durch die vermeintliche Feststellung, dass insbesondere Lebensmittel mit unterschiedlicher Zusammensetzung - beispielsweise in Bezug auf den Zucker- oder Fleischanteil eines Produkts - eine identische Verpackung aufwiesen und dies für den Verbraucher nicht erkennbar sei. Unklar ist aktuell, inwieweit der Unternehmer trotz Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes über eine Abweichung in der Produktsammensetzung aufklären muss, um die Verbrauchererwartung nicht zu enttäuschen. Auch wenn Lebensmittel der Hauptanwendungsbereich der neuen Vorschrift sein könnten, fallen auch andere Konsumgüter wie Kosmetika oder Haushaltsprodukte (z. B. Waschmittel) unter die neue Verbotsnorm und könnten Gegenstand von rechtlichen Auseinandersetzungen werden.

Influencer Marketing

In das Schleichwerbeverbot in § 5a Abs. 6 werden zwei ergänzende Regelungen aufgenommen. § 5a Abs. 6, zukünftig Abs. 4, regelt bislang, dass *unlauter auch [der handelt], wer den kommerziellen Zweck einer geschäftlichen Handlung nicht kenntlich macht, sofern sich dieser nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und das Nichtkenntlichmachen geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäft-*

lichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Dieser Norm wird ein Satz 2 zur Seite gestellt, wonach ein kommerzieller Zweck [...] bei einer Handlung zugunsten eines fremden Unternehmens nicht vor[liegt], wenn der Handelnde kein Entgelt oder keine ähnliche Gegenleistung für die Handlung von dem fremden Unternehmen erhält oder sich versprechen lässt. Damit wird die Rechtslage nach UWG an die spezialgesetzlichen Vorschriften zur Schleichwerbung in den §§ 6 i. V. m 2 Nr. 5 TMG sowie 22 i. V. m. 2 Nr. 7 MStV angepasst. Diese enthalten bereits die Bestimmung, dass werbliche Äußerungen, die ohne eine Gegenleistung erfolgen, nicht als „Werbung“ bzw. als „kommerzielle Kommunikation“ gelten und entsprechend keiner Kennzeichnungspflicht unterliegen. Entsprechend hat der Bundesgerichtshof bereits mit der Entscheidung I ZR 125/20 – Influencer II – angenommen, dass der bis zum 28.05.2022 geltende § 5a Abs. 6 im Sinne der o.g., spezielleren medienrechtlichen Vorschriften auszulegen ist, und hat damit nach Ansicht von Beobachtern der Regelung des Gesetzgebers vorgegriffen. Aller Voraussicht nach wird damit medienübergreifend und damit auch für die gedruckte Presse die bisherige langjährige Rechtsprechung zu § 5a Abs. 6 UWG überholt sein, nach der das Schleichwerbeverbot auch dann eingreifen konnte, wenn eine redaktionelle Berichterstattung übertrieben werblich war, sich ein Entgelt für die konkrete Berichterstattung aber nicht nachweisen ließ (vgl. Büscher WRP 2022, 1, 9). Auch vermeintlich geringwertige Dienstleistungen wie



ein kostenloses Haarstyling oder ein Fotoshooting zählen als Gegenleistung und lösen eine Kennzeichnungspflicht des Influencers aus (BGH, Urteil vom 13. Januar 2022 – I ZR 35/21 – Influencer III; siehe dazu die News der Wettbewerbszentrale vom 22.02.2022, https://www.wettbewerbszentrale.de/de/home/_news/?id=3549). Eine Geringwertigkeitsschwelle für Gegenleistungen existiert nicht.

In § 5a Abs. 4 Satz 3 heißt es ab dem 28. Mai, dass *der Erhalt oder das Versprechen einer Gegenleistung vermutet [wird], es sei denn der Handelnde macht glaubhaft, dass er eine solche nicht erhalten hat*. Danach kann der Influencer bereits mit dem Beweismaß der Glaubhaftmachung i.S.v. § 294 ZPO im Hauptsacheverfahren den Nachweis führen, dass er keine Gegenleistung erhalten hat, um die gesetzliche Vermutung zu erschüttern. Anschließend greift wieder die reguläre Verteilung der Beweislast, d.h. der Anspruchsteller, der eine Schleichwerbung geltend macht, muss den Erhalt einer Gegenleistung im Wege des Vollbeweises beweisen.

Informationspflicht über Unternehmereigenschaft auf Online-Marktplätzen

Der neue § 5b Abs. 1 Ziff. 6 UWG soll es Verbrauchern ermöglichen, eine informierte Entscheidung über den Erwerb von Waren und Dienstleistungen über einen Online-Marktplatz (neu definiert in § 2 Ziff. 6 UWG) dahingehend treffen zu können, ob es sich bei dem betreffenden Anbieter und potentiellen späteren Vertragspartner um einen Unternehmer handelt und folglich Verbraucherschutzrechte zur Anwendung gelangen. Gegenstand der Informationspflicht des Marktplatzbetreibers ist die Selbsteinschätzung des Anbieters. Zur

Überprüfung dessen Status ist der Marktplatzbetreiber nicht verpflichtet.

Informationspflichten beim Ranking

Angesichts des erheblichen Einflusses des Rankings (neu definiert in § 2 Ziff. 7 UWG) der Waren und Dienstleistungen durch Online-Anbieter auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und damit auf den eigenen kommerziellen Erfolg soll mit dem neuen Tatbestand des § 5b Abs. 2 UWG entsprechend der im B2B Bereich bereits implementierten Pflichten auch gegenüber Verbrauchern eine entsprechende Transparenz geschaffen werden. Demnach müssen Online-Anbieter ungeachtet der Möglichkeit zum Abschluss eines Vertrags Verbraucher über die Hauptparameter zur Festlegung des Rankings sowie deren relative Gewichtung im Verhältnis zu anderen Parametern informieren (Beispiele für Parameter finden sich in Anhang 1 zu den Leitlinien der Kommission zur P2B-Verordnung (VO (EU) 2019/1150, Abl. C 424/21 vom 8.12.2020)).

Inhaltlich fordert § 5b Abs. 2 UWG die Angabe einer allgemeinen Beschreibung der wichtigsten Parameter für die Festlegung des Rankings und deren relativer Gewichtung.

Der Online-Anbieter muss nach der Vorschrift die wesentlichen Kriterien offenlegen, nach denen die auf eine Verbraucheranfrage angezeigten Suchergebnisse gefiltert, geordnet, selektiert oder in sonstiger Weise strukturiert werden. Online-Anbieter müssen die Informationen weder in einer auf die einzelne Suchanfrage zugeschnittenen Form bereitstellen, noch die Funktionsweise ihrer

Ranking-Systeme oder Algorithmen im Detail offenlegen.

Die Informationen müssen aktuell und von der Anzeige der Suchergebnisse aus unmittelbar und leicht zugänglich sein. Zudem müssen sie knapp gehalten, leicht verständlich und an gut sichtbarer Stelle verfügbar gemacht werden. Ergänzt werden vorstehende Regelungen durch das neue per-se-Verbot ungekennzeichneter bezahlter Werbung oder unmittelbar oder mittelbar verdeckter Zahlungen für eine Beeinflussung des Suchergebnisrankings (Ziffer 11a im Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG). Hiernach sind zwar derartige Zahlungen und bezahlte Werbung nicht verboten, müssen aber eindeutig offengelegt werden, d.h. in kurzer, einfach zugänglicher und verständlicher Weise.

Kundenbewertungen

Gleich drei neue Regelungen treten am 28. Mai zu Kundenbewertungen in Kraft. In § 5b Abs. 3 wird eine neue Transparenzvorschrift geschaffen, die im Zusammenspiel mit § 5a Abs. 1 n.F. (= § 5a Abs. 2 a.F.) anzuwenden ist. *Macht ein Unternehmer Bewertungen zugänglich, die Verbraucher im Hinblick auf Waren oder Dienstleistungen vorgenommen haben, so gelten als wesentlich Informationen darüber, ob und wie der Unternehmer sicherstellt, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren*



oder Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben. Es handelt sich um eine zweistufige Transparenzpflicht.

Stellt der Unternehmer nicht sicher, dass die veröffentlichten Bewertungen von Käufern oder Nutzern der Waren oder Dienstleistungen stammen, muss er nur hierüber informieren. Überprüft der Unternehmer dagegen die Herkunft der Bewertungen, ist er verpflichtet, seine Kunden zu informieren, welche Prozesse und Verfahren er zur Prüfung der Echtheit ergreift. Beispielsweise kann er nur solche Bewertungen von Käufern der Waren über seine Plattform zulassen.

Nach Auffassung des deutschen Gesetzgebers gehören zu den Informationen, die der Unternehmer bereitstellen muss, auch eindeutige Informationen dazu, wie mit Bewertungen im Rahmen dieses Prüfprozesses umgegangen wird, etwa nach welchen Kriterien Bewertungen aussortiert werden und ob alle Bewertungen – positive wie negative – veröffentlicht werden.

Ob die Hinweispflicht bereits dann greift, wenn ein Unternehmen auf seiner Homepage oder in seinem Online-Shop solche Bewertungen verlinkt, die ein Bewertungs-Dienstleister für es aggregiert und dargestellt, ist derzeit offen und muss voraussichtlich von der Rechtsprechung geklärt werden. Dafür spricht, dass der BGH eine Haftung für verlinkte Inhalte Dritter dann annimmt, wenn der Verlinkende sich die fremden Inhalte zu eigen macht.

Verlinkt ein Unternehmen auf seiner Website oder in seinem Online-shop auf „seine“ Bewertungen, will es sich die Bewertungen wohl im Regelfall werblich zu eigen machen. Dagegen soll nach Auffassung des

deutschen Gesetzgebers eine reine Verlinkung kein Zugänglichmachen von Bewertungen darstellen. Folgt man dieser Auffassung, würde der Anwendungsbereich der neuen Transparenzpflicht nur solche Unternehmen erfassen, die – wie größere Onlineshops oder manche Online-Marktplätze – eigene Bewertungssysteme unterhalten, sowie die Betreiber der Bewertungs-Plattformen.

Die UWG-Novelle bringt zu Kundenbewertungen auch zwei neue Blacklist-Tatbestände im Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG. Nach dessen neuer Nr. 23b ist stets eine unzulässige geschäftliche Handlung die *Behauptung, dass Bewertungen einer Ware oder Dienstleistung von solchen Verbrauchern stammen, die diese Ware oder Dienstleistung tatsächlich erworben oder genutzt haben, ohne dass angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Überprüfung ergriffen wurden, ob die Bewertungen tatsächlich von solchen Verbrauchern stammen.* Hierzu wird die Rechtsprechung voraussichtlich klären müssen, ob eine solche „Behauptung“ authentischer Bewertungen schon gegeben ist, wenn ein Unternehmen Verbraucherbewertungen zugänglich macht, oder erst dann, wenn das Unternehmen die Echtheit der Bewertungen ausdrücklich hervorhebt. In Abgrenzung zu mit § 5b Abs. 3 UWG n.F. könnten gute Argumente dafür sprechen, dass ein „Behaupten“ mehr voraussetzt als ein bloßes Zugänglichmachen von Kundenbewertungen.

Schließlich verbietet die neue Nr. 23c des Anhangs verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit so genannten Fake-Bewertungen, nämlich *die Übermittlung oder Beauftragung gefälschter Bewertungen oder Empfehlungen von Verbrauchern sowie die falsche*

Darstellung von Bewertungen oder Empfehlungen von Verbrauchern in sozialen Medien zu Zwecken der Verkaufsförderung.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist etwas weiter als der der beiden vorgenannten Regelungen, weil neben Bewertungen auch „Empfehlungen“ erfasst werden. Das könnten in Abgrenzung zu Text-Rezensionen auch rein bildliche Bewertungen sein wie beispielsweise reine Sternebewertungen, Noten, Herzen oder Likes in sozialen Netzwerken.

Da sich Bewertungen oder Empfehlungen dem Wortlaut nach nicht auf „Waren oder Dienstleistungen“ beziehen müssen, könnte Bezugspunkt beispielsweise auch ein Unternehmen sein. „Gefälscht“ sind solche Bewertungen, die nicht vom scheinbaren Aussteller stammen.

Darunter fallen zum einen solche Bewertungen, die Dritte oder eine Computersoftware ohne einen Produktkauf erstellen. Ebenfalls „gefälscht“ sind solche Bewertungen, die ein Unternehmer als scheinbarer Verbraucher abgibt – bspw. der Verkäufer, der sein Produkt lobt, oder ein Konkurrent, der das fremde Produkt schlechtmacht. Ob auch solche Bewertungen darunter fallen, denen eine echte Transaktion zugrunde liegt, ist umstritten und wird die Rechtsprechung zu klären haben.

Zu dieser Fallgruppe zählen solche Bewertungen, die eine Person abgibt, die die Ware nur deshalb gekauft hat, um sie zu bewerten, und weil sie von einem Unternehmen dafür eine Vergütung erhält, oder die von einer Person stammen, die für eine Bewertung einen wirtschaftlichen Anreiz wie einen Gutschein oder einen Rabatt erhalten hat. Als weitere Untergruppe verbietet



Nr. 23c auch *die falsche Darstellung von Bewertungen oder Empfehlungen in sozialen Medien zu Zwecken der Verkaufsförderung*. Dazu zählt der Fall, dass ein Unternehmen gezielt negative Bewertungen unterbindet, Bewertungen inhaltlich verfälscht oder Bewertungen, die für Produkt A abgegeben wurden, für Produkt B verwendet.

Belästigende Werbung

Als rein strukturelle Änderung ist die Verschiebung des Tatbestands zum „hartnäckigen Ansprechen“ in § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG in Nr. 26 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG (n.F.) zu erwähnen.

Ziel ist eine engere Anpassung an die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, die das „hartnäckige Ansprechen“ als besondere Form der aggressiven geschäftlichen Handlung (§ 4a UWG bzw. Art. 8 UGP-RL) definiert und als eigenen Tatbestand in der schwarzen Liste verortet hat. Die strukturelle Änderung dient insofern der klaren Systematik.

Schwarze Liste / neue Tatbestände im Anhang des UWG und Änderung der Gewerbeordnung

Die neu in die Schwarze Liste eingefügte Ziffer 23a soll durch Eindämmung des gewerblichen An- und Verkaufs von „Schwarzmarktkarten“ Kulturpolitik und Verbraucherinteressen schützen und den breiten Zugang aller zu Kultur-, Sport- und sonstigen Freizeitveranstaltungen sicherstellen.

Der die Unlauterkeit nach Ziffer 23a begründende Erwerb von Eintrittskarten durch den Unternehmer muss unter Verwendung automatisierter Verfahren zur Umgehung technischer Beschränkungen in Bezug auf Anzahl der von einer Person zu erwerbenden Tickets

oder anderer für den Verkauf der Eintrittskarten geltenden Regeln erfolgen. Im Wesentlichen soll durch die neue Vorschrift unterbunden werden, dass Unternehmer mittels Programmen wie „Bots“ oder „Crawler“ – Ziel dieser Programme ist es, mit Hilfe der programmierten Algorithmen Tickets im Internet unmittelbar nach ihrer Freigabe für den Verkauf innerhalb von Sekunden zu erwerben – Ticketkontingente vollständig aufkaufen und diese zu überhöhten Preisen an Verbraucher weitervertreiben.

Neben den bereits oben erwähnten neuen Tatbeständen im Anhang des UWG ist ein weiteres per se-Verbot in den Anhang eingefügt worden, das nicht auf die Umsetzung der Omnibus-Richtlinie zurück geht, sondern eine rein nationale Regelung darstellt: das Verbot einer Zahlungsaufforderung bei unerbetenen Besuchen in der Wohnung eines Verbrauchers am Tag des Vertragsabschlusses (Nr. 32). Mit dieser Vorschrift soll der Verbraucher vor vorschnellen Zahlungen und unüberlegten Geschäftsabschlüssen an der Haustür geschützt werden. Im Zuge der Umsetzung der Omnibus-Richtlinie entschied der Gesetzgeber darüber hinaus, auch die Gewerbeordnung neu zu fassen, um Verbrauchern einen höheren Schutz zu bieten.

Neue Rechtsfolgen

Schließlich ist zu beachten, dass auch auf der Rechtsfolgenseite Neuerungen anstehen: Erstmals seit über einhundert Jahren werden Verbrauchern Ansprüche aus dem UWG eingeräumt: Nach dem neu eingefügten § 9 Abs. 2 ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt und hierdurch Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst,

die sie andernfalls nicht getroffen hätten, ihnen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Als mögliche Schäden aufgrund unlauterer Handlungen können in Betracht kommen der Abschluss eines Vertrages, die Leistung einer Zahlung, die Nichtausübung eines vertraglichen Rechts, ein Schaden ohne Vertragsschluss durch vergebliches Aufsuchen eines Geschäfts wie etwa auch ein verpasstes günstigeres Dritt-Angebot. Hier gibt es noch offene Fragen, die durch die Rechtsprechung geklärt werden müssen.

Eine weitere Neuerung, auf die sich Unternehmen einstellen müssen, ist die Einführung eines Bußgeldtatbestandes (§ 19 UWG) für die Verletzung von Verbraucherinteressen im grenzüberschreitenden Bereich bei sog. weitverbreiteten Verstößen, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten erfolgen (§ 5c UWG n.F.). Nationale Behörden können in derartigen Fällen Bußgelder gegen deutsche Unternehmen verhängen bei Verstößen in einem anderen Mitgliedstaat. Allerdings können derartige Bußgelder nur im Rahmen einer EU-weit durchgeführten sog. koordinierten Durchsetzungsmaßnahme verhängt werden.

Fazit

Wie so oft werfen neue gesetzliche Regelungen Fragestellungen auf, die nur durch Anrufung der Gerichte geklärt werden können, im Zweifel durch den EuGH. Derartige Musterverfahren geben den Wirtschaftsbeteiligten langfristig mehr Rechtssicherheit und dienen der Rechtsfortbildung.

Wettbewerbszentrale,
Büro Bad Homburg
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)
Peter Breun-Goerke
www.wettbewerbszentrale.de

THEORIE: PRÄSENZUNTERRICHT GEWÜNSCHT

Eine erneute Umfrage des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer (IDF) unter Fahrerlaubnisbewerbern ergab wiederum ein klares Votum für die Beibehaltung des Präsenzunterrichts im Rahmen der theoretischen Fahrerlaubnisausbildung. Selbst ein nur teilweises digitales Angebot, wie zum Beispiel blended learning lehnten die Befragten mit deutlicher Mehrheit ab. In der Wissenschaft ist die Effektivität von digitalem Lernen sehr umstritten. Zusammenfassende Auswertungen von Untersuchungen (Metaanalysen) zeigen laut Dr. Heike Schaumburg, dass gerade computerunterstütztes Lernen (blended learning) eine vergleichsweise geringe Effektivität aufweist, und selbst neuere Untersuchungen ergaben nur sehr geringe Effekte in Bezug auf die Lernwirksamkeit.

Die Lernwirksamkeit hängt von verschiedenen Faktoren ab, von denen einige im Folgenden näher beleuchtet werden:

1. Motivation

- Online-Unterricht erfordert zunächst einmal in jedem Fall eine Einweisung in die korrekte Arbeitsweise. Die Fahrerlaubnisbewerber müssen dazu vorab ein mehr oder weniger umfangreiches Einführungsmodul bearbeiten. Oft werden Anleitungen jedoch einfach durchgeklickt. Somit können bereits zu Beginn zumindest für einige Betroffene Probleme auftreten, mit dem Online-Unterricht zurecht zu kommen. Daraus ergibt sich zwangsläufig ein größerer Zeitaufwand, der nicht selten **demotiviert**.

- Außerdem ergab eine Umfrage des Interessenverbands Deutscher

Fahrlehrer (IDF) unter Fahrerlaubnisbewerbern ein klares Votum für die Beibehaltung des Präsenzunterrichts. Ein auch nur in Teilen ersatzweises digitales Angebot lehnten die Befragten mit deutlicher Mehrheit ab. Wenn so tiefgreifende Veränderungen - also weg vom Präsenzunterricht hin zum Online-Lernen - gegen den Willen der allermeisten Betroffenen durchgesetzt werden, wirkt das erfahrungsgemäß als krasser Motivationskiller und ist somit kontraproduktiv für die Steigerung der Verkehrssicherheit.

2. Lernen und Lernerfolg

- Digitales Lernen setzt immer voraus, dass die Hardware PC, Handy, Tablet) einsatzbereit und für den Betroffenen verfügbar ist, Materialien bereitgehalten, Aufgaben vorbereitet werden müssen usw. Es wäre utopisch, davon auszugehen, dass jeder Fahrerlaubnisbewerber über einen geeigneten Arbeitsplatz dafür verfügt, vor allem, wenn der Online-Unterricht Interaktiv angeboten wird (Vernetzung aller Teilnehmer analog zu einer Videokonferenz).

- Und selbst wenn diese Voraussetzung erfüllt wäre, so lauert im häuslichen Bereich ein enormes Ablenkungspotential während der Lernphasen, insbesondere wenn es auf digitalen Unterricht zu festen Zeiten hinausläuft.

- Jede Unterbrechung schmälert jedoch nach neuropsychologischen Erkenntnissen den Lernerfolg ganz erheblich, und zwar durch dieses sogenannte „Mediale Multitasking“: Diejenige Aktivität, die nebenbei noch betrieben wird

(eingehende Anrufe, whatsapps...) schmälern den Lernerfolg deshalb so drastisch, da unser Gehirn Inhalte nacheinander und in den seltensten Fällen parallel verarbeitet. Hierzu hat Prof. Dr. Martin Korte von der TU Braunschweig wissenschaftliche Befunde vorgelegt.

- Durch die aufgabenfremde Nutzung des Handys oder des PC während des digitalen Lernens entstehen enorme Lernerfolgsverluste. Wissenschaftliche Befunde belegen, dass 97 Prozent der Befragten ihr Gerät während der Lernphase aufgabenfremd nutzen. Und das nicht nur mal so schnell nebenbei. Dies nimmt nach McCoy (Universität Nebraska-Lincoln) etwa 21 Prozent der angesetzten Arbeitszeit in Anspruch. Der Lehrende hat beim Online-Lernen auch keine Kontrollmöglichkeit bzw. im Rahmen eines interaktiven digitalen Unterrichts nur eine sehr geringe Chance, diese Fremdnutzung abzustellen. Eine Beobachtungsstudie in den USA zeigte, dass Schüler sich im Durchschnitt nur maximal sechs Minuten am Stück auf die Aufgaben konzentrierten, bevor sie ihre Teilnahme am Online-Unterricht wieder für eine andere Computer- oder Handynutzung unterbrachen.

- Der Erziehungswissenschaftler Professor Dr. Heiner Barz von der Universität Düsseldorf bezeichnet das während der Coronakrise praktizierte Homeschooling als bildungspolitische Bankrotterklärung und eine pädagogische Zumutung. Er weist insbesondere darauf hin, dass das soziale Miteinander in Präsenzgruppen durch kein noch so gutes Online-Angebot ersetzt werden kann.



- Präsenzunterricht leistet in den allermeisten Fällen auch einen wichtigen Beitrag zum Aufbau einer vertrauensvollen sozialen Beziehung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer. Soziales Verhalten entwickelt sich in erster Linie durch gemeinsames Tun und durch Gespräche. Dies ist beim Online-Unterricht überhaupt nicht oder nur sehr bedingt möglich. Soziale Kompetenz ist jedoch eine enorm wichtige Bedingung für die Anbahnung von Einstellungen und Verhaltensweisen, die zur Entwicklung eines sozialen Verkehrsverhaltens führen und so eine verantwortungsbewusste Teilnahme am Straßenverkehr ermöglichen.

- Außerdem entsteht durch Präsenzunterricht ein Vertrauensverhältnis zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer, das für eine effiziente fahrpraktische Ausbildung unverzichtbar ist.

- Im Gegensatz zum Online-Unterricht kann sich regionaler Präsenzunterricht auch immer wieder auf regionale Gefahrenpunkte beziehen. Es ist jederzeit möglich, dazu gezielte Fragen der Fahrerlaubnisbewerber zu klären.

3. Online-Unterricht in Schulen versus Fahrschulen

- Im Bereich von Schule und Hochschule existieren bereits eine Reihe von erfolgversprechenden Konzepten zum Online-Learning, die allerdings überwiegend nur eine geringe Effektivität bewirken. Es wäre jedoch ein fataler Fehlgriff, wenn man diese Konzepte deckungsgleich auf den Theorieunterricht in der Fahrschule überträgt. In Schulen kann Online-Unterricht nach einem völlig anderen pädagogischen Konzept durchgeführt werden. Schüler sind in festen Lerngruppen organisiert und sind in der Regel täglich mehrere Stunden über ein ganzes Schuljahr

oder noch länger in direktem Kontakt. Das durch Online-Unterricht erworbene Wissen kann somit in Präsenzform zusammen mit der Lehrkraft sehr zeitnah vertieft und ergänzt werden.

Eine Umstellung der gesamten Organisation des Theorieunterrichts in Fahrschulen durch den Gesetzgeber auf eine Form, wie sie beispielsweise in Ferienkursen gehandhabt wird, wäre flächendeckend organisatorisch nicht zu bewältigen. Dazu müssten Fahrschulen nacheinander 12 Lektionen mit einer festen Lerngruppe anbieten, die Teilnahme an den 12 Terminen wäre verbindlich.

Bei arbeitsbedingter oder krankheitsbedingter Verhinderung wäre der Teilnehmer dann auszuschließen, müsste nochmals neu beginnen und bezahlen, nicht wissend, ob er diesmal auch alle 12 Termine wahrnehmen kann. Oder die Fahrschulen müssten exakt überprüfen, wer welche Einheiten noch nicht absolviert hat und dafür Ersatztermine anbieten. Schon allein wegen der wissenschaftlich belegten kaum höheren Lerneffektivität wäre dieser für Fahrschulen nicht bewältigbare organisatorische Aufwand nicht gerechtfertigt. Für den Fahrerlaubnisbewerber würde sich dadurch zwangsläufig auch der Führerscheinwerb verteuern.

- Außerdem sind die Teilnehmergruppen sehr heterogen zusammengesetzt. Online-Learning kann die vorbereiteten Lernangebote so gut wie überhaupt nicht situativ auf die einzelne Lerngruppe abstimmen.

Somit ist es praktisch unmöglich, Erfahrungen und Konzepte zum Online-Learning aus den Bereichen Schule und Universität auf den Theorieunterricht in Fahrschulen zu übertragen.

4. Chancengleichheit

- Die Versorgungslage in Deutschland mit schnellem Internet lässt mehr als zu wünschen übrig. Es gibt eben leider immer noch Gegenden, in denen die Übertragungsraten unzureichend sind, um Online-Learning überhaupt oder stressfrei zu absolvieren.

- Auch die Ausstattung mit Endgeräten (Handy, PC, Tablet) ist bei den Fahrerlaubnisbewerbern völlig unterschiedlich. Selbst für diejenigen, die zumindest ein Smartphone besitzen, ist es ausgesprochen mühsam, sich über einen längeren Zeitraum auf die dargebotenen Lerninhalte zu konzentrieren.

5. Weitere Probleme beim Online-Learning

Wie bereits mehrfach erwähnt, existieren unzählige wissenschaftliche Untersuchungen zu der Frage, ob Online-Learning dem Lernen in Präsenzveranstaltungen unter- oder überlegen ist.

- So zeigen empirische Studien, dass sich beim Online-Learning das Unterrichtstempo erhöht. Weil die Folien bereits vorgefertigt sind, wird in kürzerer Zeit mehr Information vermittelt. Dadurch kann es schnell zur Überforderung von Fahrerlaubnisbewerbern kommen, sodass durchaus mit einer höheren Nichtbestehensquote gerechnet werden muss.

- Der Nationale Bildungsbericht 2020 weist im Zusammenhang mit Online-Learning darauf hin, dass digitale Medien größtenteils lehrerzentriert eingesetzt werden und so Frontalunterricht auf breiter Front praktiziert wird.

- Prof. Dr. Klaus Zierer, Übersetzer der Hattie-Studie „Visible Learning“, Leiter des Lehrstuhls für Schulpädagogik an der Univer-

sität Augsburg, betont, dass es beim Lernen in erster Linie auf die Lehrer-Schüler-Beziehung und den Austausch zwischen ihnen ankommt. Dies lässt sich durch Online-Unterricht allenfalls ansatzweise mittels einer interaktiven Form erreichen, das heißt, Fahrlehrer und Fahrschüler müssen während der digitalen Darbietung miteinander in Verbindung stehen, um sich untereinander und mit der Lehrkraft austauschen zu können.

- Anerkannte Wissenschaftler, wie beispielsweise der Leiter der psychiatrischen Universitätsklinik Ulm, Prof. Dr. med. Dr. phil. Manfred Spitzer, warnen vehement vor dem Digitalisierungswahn, insbesondere auch wegen der psychischen und physischen Schäden. Spitzer weist in seiner Publikation „Die Smartphone Epidemie“ darauf hin, dass digitale Medien u.a.

die Entwicklung von Willensbildung und Einfühlungsvermögen (Empathie) behindern. Aber gerade die Empathiefähigkeit ist ganz entscheidend für verkehrssicheres Verhalten. Was gibt es Wichtigeres als sich in die Situation anderer Verkehrsteilnehmer einfühlen zu können?

- Spitzer weist auch darauf hin, dass digitales Lernen ohne jeden wissenschaftlichen Hintergrund angepriesen wird, ohne dass es Daten gibt, die dies in der Realität begründen und damit rechtfertigen können. Er ist überzeugt, dass sich dies negativ auf die Bildung und die Gesundheit auswirkt.

- Auf ein ganz anderes Problem verweist Prof. Dr. Christoph Meinel, Dekan der Universität Potsdam und Direktor des Hasso-Plattner-Instituts (IT-Institut!), nämlich auf den

Datenschutz: Elektronisches Lernen, bei dem der individuelle Lernzuwachs überprüft und gespeichert wird, bietet enorme Datenmissbrauchsmöglichkeiten. Wer also beispielsweise Lernprogramme von Verkehrsverlagen nutzt, der kann sich nicht sicher sein, was mit seinen Daten passiert, auch oder erst recht nicht die Fahrschulen.

Fazit

Bestärkt durch die oben aufgeführten kritischen Aspekte zum Online-Unterricht setzt der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) auch weiterhin auf den Präsenzunterricht und ist überzeugt, dass damit sowohl die Ausbildungsqualität als auch die Bestehensquote bei Fahrerlaubnisprüfungen positiv beeinflusst wird, was letztlich entscheidend zur verantwortungsbewussten Teilnahme am Straßenverkehr beiträgt.

WIE VIELE STUNDEN FÜR GRUNDAUSBILDUNG?

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) wird immer wieder mit Anfragen konfrontiert, wie viele Fahrstunden ein Fahrerlaubnisbewerber für die Grundausbildung zu absolvieren hat.

Denn im Zusammenhang mit Fahrschulüberwachungen monieren Sachverständige und zuständige Behörden bisweilen, dass die Anzahl der dafür geleisteten Fahrstunden zu gering ist. Demgegenüber geht aus FahrIG § 12 und § 29 Abs. 1 klar hervor, dass Fahrschulinhaber, Leiter des Ausbildungsbetriebs bzw. Fahrlehrer allein dafür verantwortlich sind, dass die Ausbildung gründlich, korrekt, sorgfältig und verantwortungsbewusst zu erfolgen hat. Ein zeitlich festgelegter Umfang dafür ist jedoch lediglich in der FahrSchAusBO für Sonderfahrten und für die Fahrerlaubnisklasse D vorgeschrieben.

Zwar waren im Vorentwurf der Verordnung vom 18. August 1998 zunächst für die Grundausbildung zehn Stunden vorgesehen, der Verordnungsgeber rückte jedoch letztendlich wieder davon ab. Insofern unterliegt

die Festlegung der vom Fahrerlaubnisbewerber zu absolvierenden Anzahl der Fahrstunden im Rahmen der Grundausbildung bis auf Fahrerlaubnisklasse D ausschließlich der Beurteilung des Fahrlehrers.

ANZEIGE

DOMUS JURIS

RECHTSANWÄLTE JASER UND KOLL.





Rechtsanwalt Dietrich Jaser
 Bahnhofstraße 8
 89312 Günzburg
 Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in €
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrIG	3 Tage	Günzburg	06.10. – 08.10.22	230
		Buchen (Odenwald)	20.10. – 22.10.22	230
		Günzburg	10.11. – 12.11.22	230
		Cham	10.11. – 12.11.22	230

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 150 Euro, 2 Tage 230 Euro

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	25.10.22	110
			28.10.22	110

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	24.10.22	110
---	-------	----------	----------	-----

BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Std.	Günzburg	21.11. – 30.11.22	900
--	---------	----------	-------------------	-----

Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	27.10.22	120
---	-------	----------	----------	-----

Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

laufende Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

Telefon: 08221-31905

VERWALTUNGSGERICHT: KEIN „NACHSITZEN“ DES FAHRLEHRERS BEI VERSTOSS GEGEN DVR KONZEPT

Wegen angeblichem Verstoß gegen DVR-Konzept: Landesbehörde brummt Fahrlehrer erneuten Besuch einer Programmeinweisung Aufbauseminar auf. Verwaltungsgericht (VG) Schleswig sagt dazu: so geht's nicht (Urteil vom 21.03.2022 – Az.: 7 A 5/22). Rechtliche Vorgaben erlauben hohes Maß an eigenverantwortlicher Gestaltung des Seminars.

1. Die Vorgeschichte

1. Die Überwachung

Der betroffene Fahrlehrer war seit 2001 Inhaber einer Seminarerlaubnis für Aufbauseminare. Im Rahmen der alle zwei Jahre durchzuführenden Überprüfungen wurde die Durchführung eines Aufbauseminars des Fahrlehrers durch einen Sachverständigen etwa zwei Stunden lang überwacht.

2. Der Bescheid

In seinem Protokoll stellte der Sachverständige Mängel fest, was die Behörde veranlasste, den Fahrlehrer aufzufordern, die in der Überwachung festgestellten Defizite durch einen „erneuten Besuch einer Programmeinweisung gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 b) FahrIG“ aufzuarbeiten. Gleichzeitig ordnete die Behörde das Ruhen der Seminarerlaubnis bis zum Nachweis einer solchen Teilnahme an. Zur Begründung behauptete die Behörde, bei der Überwachung seien u.a. folgende Mängel festgestellt worden:

- Die Beobachtungsfahrten seien unzureichend dokumentiert worden,
- von dem Seminarkonzept des

Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) sei erheblich abgewichen worden, obwohl der Fahrlehrer vorgegeben habe, danach zu arbeiten,

- Plakate hätten teilweise gefehlt, seien schon vorausgefüllt gewesen oder nicht zielführend bearbeitet worden,
- die Kärtchensammlung „Erlebnisse bei unseren Fahrten“ hätte gefehlt,
- die Hausaufgabe „Mir ist folgendes passiert“ sei am Ende der ersten Sitzung nicht gestellt worden,
- als Musteranalyse sei kein aktueller Fall aus dem laufenden Kurs erstellt worden und
- der Fahrlehrer habe beabsichtigt, mit dem Thema „Restgeschwindigkeit“ aus dem theoretischen Fahrschulunterricht in der zweiten Hälfte der Sitzung fortzufahren.

3. Der Widerspruch

Gegen den Bescheid erhob der Fahrlehrer Widerspruch, den er damit begründete, dass „*alleiniger Maßstab für die Gestaltung der Aufbauseminare § 35 FeV*“ sei und wies auf das Urteil des VG Sigmaringen vom 19.09.2007 (Az.: 1 K 939/06) hin, das eben solches entschieden habe. Gegen die Vorgaben habe er nicht verstoßen.

Das werde ihm auch gar nicht vorgeworfen. Die von der Behörde geübte und zum Anlass für den Bescheid genommene Kritik sei vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung nicht gerechtfertigt.

4. Der Widerspruchsbescheid

Den Widerspruch wies die Widerspruchsbehörde als unbegründet zurück. Sie behauptete, das Aufbauseminar sei unabhängig von der Frage, ob das DVR-Konzept zugrunde zu legen sei, nicht beanstandungsfrei durchgeführt worden. Wer selbst angebe, nach dem DVR-Konzept zu arbeiten, müsse sich jedoch daran halten. Der Fahrlehrer habe die Vorgaben des für Aufbaueminare geltenden § 45 FeV nicht umgesetzt. Insbesondere habe er nicht mit den Seminarteilnehmern die Verkehrszuwerdhandlungen, die zur Anordnung der Seminarteilnahme geführt hätten, und die Ursachen dafür diskutiert und daraus ableitend allgemein die Probleme und Schwierigkeiten von Fahrfängern erörtert. Es habe insgesamt am gemeinsamen Aufarbeiten der Schwierigkeiten und Probleme gefehlt und an Struktur der gesamten Kurseinheit. Im Gesamtergebnis habe das Seminar die gesetzlichen Anforderungen nach § 45 FeV nicht erreicht.

Dies, wohl gemerkt, nach zwei Stunden Überwachung eines mehrtägigen Seminars.

5. Die Klage

Gegen den Widerspruchsbescheid erhob der Fahrlehrer Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht Schleswig. Er hielt den angefochtenen Bescheid für rechtswidrig. Die gesetzlichen Anforderungen für Aufbaueminare ergäben sich einzig aus § 2b StVG und § 35 FeV. Diesen Anforderungen habe das beobachtete Seminar genügt. Insbesondere



gäbe es keine Pflicht, die Seminare nach dem DVR-Konzept auszurichten. Die Behauptungen der Behörde zum unzureichenden Inhalt seines Seminars wären unzutreffend. Außerdem könne die Behörde, deren Sachverständiger nur 9,26 % des Seminars gesehen habe, die Inhalte der von ihm nicht beobachteten Teile des Seminars gar nicht beurteilen.

Die Behörde hielt den Bescheid für rechtmäßig. Der Fahrlehrer selbst habe erklärt, er arbeite nach dem DVR-Handbuch und dies durch Unterschrift auf dem Überwachungsprotokoll bestätigt.

Tatsächlich sei er aber von den DVR-Vorgaben stark abgewichen und habe diese Vorgaben nur teilweise verwendet, aber nicht richtig umgesetzt. Ungeachtet dessen, sei er aber hinter den gesetzlichen Vorgaben zurückgeblieben: Die Seminarteilnehmer sollten durch die Teilnahme veranlasst werden, eine risikobewusstere Einstellung zu entwickeln und sich dort sicher und rücksichtsvoll zu verhalten. Dazu sei es zwingend erforderlich, dass man von den vorhandenen Einstellungen und Erfahrungen der Teilnehmer ausgehe, die Teilnehmer aktiv am Informationsprozess beteilige und die Denkanstöße nicht nur vom Seminarleiter kämen, sondern vor allem durch Beiträge aus der Gruppe. Die Nutzung vorgefertigter Plakate widerspreche dem.

Der Lernerfolg könne nur effektiv erzielt werden, wenn die Seminarteilnehmer eigene Gedanken zur Erstellung des Plakates nutzen würden und eigene Erfahrungen und Emotionen einfließen lassen könnten. Die Teilnehmer sollten aktiv am Unterricht teilnehmen, sich austauschen und voneinander lernen. Das Gesetz fordere auch Gruppengespräche, die beim Kläger nicht stattgefunden hätten.

II. Das Urteil

Das Verwaltungsgericht Schleswig (Urteil vom 21.03.2022 – Az.: 7 A 5/22) gab der Klage statt. Es hält die Anfechtungsklage für begründet. Nach Auffassung des Gerichts ist der angefochtene Bescheid der Behörde rechtswidrig und verletzt den Fahrlehrer in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die erteilte Aufforderung, erneut einen programmspezifischen Kurs zur Durchführung des Aufbauseminars zu absolvieren ist § 45 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 b) FahrIG. Die Grundlage für die Anordnung des Ruhens der Seminarerlaubnis findet sich in § 45 Abs. 6 i. V. m. § 13 FahrIG.

§ 45 Abs. 6 FahrIG lautet:

„(6) Für *Ruhen und Erlöschen der Seminarerlaubnis* gilt § 13 entsprechend.“

2. Zum Ruhen der Seminarerlaubnis

Nach der m. E. völlig zutreffenden Auffassung des Gerichts liegen die Voraussetzungen, ein Ruhen der Seminarerlaubnis anzuordnen, nicht vor. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ruht die Seminarerlaubnis Aufbauseminar nach § 45 FahrIG nur, wenn

- entweder gemäß § 13 Abs. 1 FahrIG ein Fahrverbot besteht,
- der Führerschein in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt,
- die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen oder
- bei der Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt worden ist oder
- wenn der Inhaber der Seminar-

erlaubnis nicht innerhalb der in § 11 FahrIG genannten Frist der zuständigen Behörde die Unterlagen zum Nachweis seiner körperlichen und geistigen Eignung vorlegt

Beides liegt hier nicht vor.

Ohne dies ausdrücklich auszuführen, ist die Behörde offensichtlich der irrigen Auffassung,

- dass § 45 Abs. 6 FahrIG – über den Wortlaut der Vorschrift hinaus – eine eigenständige Rechtsgrundlage für das Ruhen der Seminarerlaubnis darstellt,
- dass der Verweis auf § 13 FahrIG nur eine Rechtsfolgenverweisung sein soll mit dem Ergebnis,
- dass die Anordnung des Ruhens im freien Ermessen der Behörde steht und
- dass sie sich nur an den Vorgaben des § 45 Abs. 2 Satz 2 FahrIG orientieren muss, durch nachträgliche Auflagen die Einhaltung der Anforderungen an die Aufbauseminare und deren Überwachung sicherzustellen.

Diese Auffassung findet weder im Wortlaut der Norm noch in der Systematik eine Stütze.

Denn sollte § 45 Abs. 6 FahrIG so zu verstehen sein, dass nur auf die in § 13 FahrIG angeordneten Rechtsfolgen verwiesen wird, so hätte dies in § 45 Abs. 6 FahrIG durch die Bezugnahme auf lediglich § 13 Abs. 5 FahrIG klargestellt werden können. Stattdessen wird jedoch auf die Vorschrift insgesamt verwiesen. Das legt nahe, dass auch die Voraussetzungen aus den Absätzen 1 bis 4 Anwendung finden sollen. Auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen folgt im Ergebnis das Gleiche: Das Ruhen der Seminarerlaubnis berührt die Berufsausübungsfreiheit des Erlaubnisinhabers aus Art. 12 Abs.

1 GG. Ein solcher Eingriff in ein Grundrecht bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die die Voraussetzungen, unter welchen Umständen ein Eingriff gerechtfertigt ist, regelt. Daran würde es hier fehlen, würde man § 45 Abs. 6 FahrlG in der beschriebenen Weise auslegen. Vor diesem Hintergrund kann daher § 45 Abs. 6 FahrlG nur dahingehend ausgelegt werden, dass er eine Rechtsgrundverweisung darstellt und ein Ruhen der Seminarerlaubnis nur angeordnet werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 FahrlG vorliegen.

3. Zur Anordnung des Besuchs einer Programmeinweisung

Die Anordnung des Ruhens in Verbindung mit der Auflage, eine Programmeinweisung zu besuchen, ist auch nicht als Auflage zu rechtfertigen. Nach § 45 Absatz 2 Satz 2 FahrlG kann die Seminarerlaubnis auch nachträglich mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Aufbauseminare, deren ordnungsgemäße Durchführung und deren Überwachung sicherzustellen. Aber weder ist die Anordnung des Ruhens der Seminarerlaubnis eine Auflage noch lagen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Auflage vor.

Die Anordnung, eine Programmeinweisung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 b) FahrlG zu besuchen, stellt zwar eine Auflage dar. Die Anordnung, dass, solange ein solcher Besuch nicht nachgewiesen wird, die Seminarerlaubnis ruht, ist jedoch keine nach dieser Vorschrift zulässige Auflage. Eine Auflage ist eine Bestimmung, durch die dem Begünstigten des Verwaltungsaktes ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (§ 107 Abs. 2 Nr. 4 LVwG Schleswig-Holstein, § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG). Das Ruhen der Seminarerlaubnis tritt von selbst

ein, nicht erst in Befolgung einer solchen Anordnung. Ein Tun, Dulden oder Unterlassen wird dadurch dem Kläger nicht aufgegeben. Schon der Wortlaut der Vorschrift ermöglicht demzufolge der Behörde es nicht, das Ruhen der Seminarerlaubnis – auch wenn es mit einer Auflage verbunden wird – gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 FahrlG anzuordnen.

Ungeachtet dessen ist darüber hinaus auch schon die Auflage, eine Programmeinweisung zu besuchen, rechtswidrig.

Eine nachträgliche Auflage kann nur erteilt werden, wenn und soweit sie erforderlich ist, die Einhaltung der Anforderungen an Aufbauseminare, deren ordnungsgemäße Durchführung und deren Überwachung sicherzustellen. Es muss daher feststehen, dass der Erlaubnisinhaber gegen seine Pflichten verstoßen hat. Andernfalls bedürfte es keiner Auflagen. Ein solcher Verstoß, der die Erteilung einer Auflage rechtfertigenden würde, kann vorliegend nicht festgestellt werden.

„Die Anforderungen an Aufbauseminare nach § 2b Abs. 1 StVG und ihre ordnungsgemäße Durchführung ergeben sich einzig aus § 35 FeV i. V. m. § 2b Abs. 1 Satz 1 StVG“

(siehe auch VG Sigmaringen, Urteil vom 19.09.2007 – Az.: 1 K 939/06).

4. Insbesondere zu den Inhalten eines Aufbauseminars

Dass der Fahrlehrer bei dem beobachteten Seminar von den formalen Mindestanforderungen nach § 35 Abs. 1 FeV abwich, ist nicht ersichtlich und wird ihm von der Behörde auch nicht vorgeworfen. Diese führt vielmehr an, dass die inhaltliche Gestaltung hinter den gesetzlichen Vorgaben aus § 35 Abs. 2 FeV zu-

rückbliebe. Soweit sich der Beklagte im Widerspruchsbescheid auf den – aufgehobenen – § 45 FeV bezog, geht das Gericht davon aus, dass es sich dabei um ein Schreibversehen handelt und § 35 FeV gemeint war. Nach dieser Vorschrift sind

- die Verkehrszuwerhandlungen, die bei den Teilnehmern zur Anordnung der Teilnahme an dem Aufbauseminar geführt haben, und die Ursachen dafür zu diskutieren und
- daraus ableitend allgemein die Probleme und Schwierigkeiten von Fahranfängern zu erörtern.
- Durch Gruppengespräche, Verhaltensbeobachtung in der Fahrprobe, Analyse problematischer Verkehrssituationen und durch weitere Informationsvermittlung soll ein sicheres und rücksichtsvolles Fahrverhalten erreicht werden.
- Dabei soll insbesondere die Einstellung zum Verhalten im Straßenverkehr geändert, das Risikobewusstsein gefördert und die Gefahrenerkennung verbessert werden.

Das Gericht hatte keinen Anlass zu der Vermutung, dass das beobachtete Seminar diesen inhaltlichen Mindeststandard nicht einhielt und erklärte:

„Die rechtlichen Vorgaben erlauben [...] ein hohes Maß an eigenverantwortlicher Gestaltung des Seminars durch den Fahrlehrer innerhalb dieses Rahmens.“

Die Behörde monierte an den Seminarinhalten und der Art und Weise der Vermittlung dieser Inhalte, dass durch die Nutzung vorgefertigter Plakate den Teilnehmern ein Thema vorgegeben werde, so dass sie keinen Bezug zu den von ihnen begangenen Verstößen herstellen könnten. Insgesamt habe es dem Kurs



an Struktur gefehlt. Der Fahrlehrer selbst habe erklärt, das DVR-Konzept zu nutzen, habe es aber nicht umgesetzt.

Diese Kritik ist nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend, um dem Fahrlehrer vorwerfen zu können, er habe die gesetzlich geforderten Mindestanforderungen an ein Aufbauseminar missachtet. Das Gericht erklärte wortwörtlich:

„Insbesondere steht es dem Seminarleiter frei, das DVR-Konzept zu nutzen oder davon abzuweichen (so auch VG Sigmaringen, a.a.O.).“

Die Behörde hätte in diesem Zusammenhang konkret vortragen müssen, inwieweit der Fahrlehrer bei dem beobachteten Seminar von den Vorgaben des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 FeV abwich, dass er also die Verkehrszuwerhandlungen, die bei den Teilnehmern zur Anordnung der Teilnahme an dem Aufbauseminar geführt haben, und die Ursachen dafür nicht diskutiert und daraus ableitend allgemein die Probleme und Schwierigkeiten von Fahranfängern nicht erörtert und es versäumt hätte, durch Gruppengespräche, Verhaltensbeobachtung in der Fahrprobe, Analyse problematischer Verkehrssituationen und durch weitere Informationsvermittlung eine sichereres und rücksichtsvolles Fahrverhalten erreicht hätte. Das ist nicht geschehen.

5. Ergebnis

Der Fahrlehrer hat den Prozess gewonnen, der Bescheid und der Widerspruchsbescheid wurden vom Gericht aufgehoben und sind damit unwirksam. Der Fahrlehrer kann daher weiterhin seine Seminare durchführen, ohne erneut an einem kostenträchtigen viertägigen „*programmspezifischen Kurs zur Durchführung des Aufbauseminars*“ (§ 45

Abs. 2 Satz 1 Nr. 4b) FahrIG) teilnehmen zu müssen.

Eine erfreuliche Nebenfolge des gewonnenen Prozesses ist für den Fahrlehrer: Die Behörde hat darüber hinaus auch alle Kosten des gerichtlichen Verfahrens (Anwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und Gerichtskosten) zu tragen. Und weil das Gericht auf Antrag des Anwalts feststellte, dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bereits im Widerspruchsverfahren, dem sog. Vorverfahren, notwendig war, muss die Behörde auch die gesetzlichen Gebühren des Anwalts im Vorverfahren bezahlen.

III. Schlussbemerkung

Offensichtlich hat die Behörde das oben genannte Urteil des VG Sigmaringen – aus welchen Gründen auch immer – bewusst ignoriert. Denn dieses Urteil war der Behörde spätestens aufgrund eines entsprechenden Hinweises im Widerspruchsverfahren bekannt. Somit musste das VG Schleswig hier nochmals klarstellen, was bereits rund 15 Jahre zuvor das VG Sigmaringen auf unsere damalige Klage hin bereits entschieden hatte:

Die einzig maßgebliche Vorschrift für die Durchführung der Aufbaueminare ist § 35 FeV.

Die Überwachungsbehörde darf sich die Bewertung der Seminare nicht so einfach machen, wie hier offensichtlich wieder einmal geschehen. Sicherlich mag es für den Sachverständigen einfacher sein, die einzelnen Punkte des Konzepts nacheinander abzuhaken und daraus seine Empfehlungen abzuleiten, als die Einhaltung der abstrakter formulierten gesetzlichen Vorgaben in § 35 FeV. Auch für den Sachbearbeiter der Behörde dürfte es ein-

facher und zeitsparender sein, die „Fehler“ des Seminarleiters aus der Nicht-Einhaltung einzelner Punkte von ihrem vorgeschriebenen Konzept abzuleiten. Nur ist diese Vorgehensweise eben rechtswidrig.

Es mag Seminarleiter geben, die die verschiedensten Konzepte ganz oder auch nur teilweise für ihre Aufbaueminare verwenden. Manche verwenden auch verschiedene Teile aus mehreren Konzepten nacheinander oder nebeneinander. Das alles ist völlig gesetzeskonform, solange die gesetzlichen Vorgaben aus § 35 FeV eingehalten werden. Es bleibt zu hoffen, dass sich dieses Urteil des VG Schleswig in den Erlaubnis- und Überwachungsbehörden herumspriecht. Damit nicht heute, rund 15 Jahre nach dem wegweisenden Urteil des VG Sigmaringen, noch immer Fahrlehrer wegen der Nicht-Einhaltung von Seminarkonzepten zu Unrecht gegängelt werden.

Dietrich Jaser
Rechtsanwalt
Spezialist für Fahrlehrerrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Strafverteidiger
tel. 08221-24680
www.fahrlehrerrecht.com

**Aktuelle
Seminar-
Angebote**

auf Seite 15 dieser
Ausgabe oder
direkt buchen auf

fahrlehrerweiterbildung.de

Jetzt Mitglied werden! Es lohnt sich!



- günstiger Monatsbeitrag
- aktuelle Infos
- fachliche Beratung

Nur als Team sind wir stark!

Anmeldung unter 08221/250773

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. - IDF